

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1333  
der Abgeordneten Frank Bommert und Dieter Dombrowski  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/3414

### ***Ausweisung des Oberen Rhinluchs als Naturschutzgebiet (II)***

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1333 vom 20.06.2011:

Die beabsichtigte Ausweisung des Oberen Rhinluchs zu einem Naturschutzgebiet umfasst eine Flächenkulisse von ca. 2.800 Hektar. Die im ausgelegten Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Rhinluch“ in § 4 beabsichtigten Verbote, die aus § 5 hervorgehenden Regelungen und die in § 6 enthaltenen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen stoßen auf zunehmenden Widerspruch bei den Landnutzern. Insbesondere befürchten die Landwirte eine starke Beeinträchtigung der Grünlandwirtschaft und einen starken Qualitätsverlust bei der Herstellung von Grundfutter für die Mutterkuhhaltung. Ein wissenschaftliches Gutachten, welches die Landwirte in Auftrag gegebenen haben und welches sich mit den Auswirkungen der Naturschutzgebietsausweisung auf die landwirtschaftliche Praxis beschäftigt, attestiert, dass durch die Schutzgebietsausweisung in der beabsichtigten Form landwirtschaftliche Existenzen gefährdet werden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wann wurde in Kremmen ein FFH-Gebiet gemeldet? Wie waren die Regularien und auf Basis welcher Fakten erfolgte die Abgrenzung des Gebietes?
2. War bereits damals klar, dass ein FFH-Gebiet in ein Naturschutzgebiet mit für die Landnutzung einschränkenden Verordnungsvorgaben münden wird? Wenn nein, wann wurde ein entsprechender Zeitplan erarbeitet, auf dessen Grundlage das FFH-Gebiet auf der Grundlage einer Schutzgebietsverordnung zu erhalten ist?
3. Ist bei einem ausgewiesenen FFH-Gebiet die anschließende Festsetzung eines Naturschutzgebietes verpflichtend, um den Erhaltungszustand des natürlichen Lebensraums und der darin vorkommenden Arten durch geeignete Erhaltungsmaßnahmen zu sichern? Wenn nein, welche anderen Möglichkeiten gibt es, um den Zustand eines FFH-Gebietes durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten? Warum macht das Land von den anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten keinen Gebrauch und bevorzugt die Ausweisung eines Naturschutzgebietes?
4. Die Landwirte haben gutachterlich nachgewiesen, dass die Sicherung des Gebietes als Naturschutzgebiet mit verordneten Bewirtschaftungsbeschränkungen zu einzelbetrieblichen Existenzgefährdungen führen wird. Auf welche Weise werden diese Existenzgefährdungen in der Abwägung berücksichtigt und welche Aktivitäten unternimmt das Land, um die Existenzgefährdungen abzuwenden? Welche Kosten entstehen dem Land Brandenburg durch eine mögliche Entschädigung existenzgefährdeter Landwirtschaftsbetriebe durch die Ausweisung des Oberen Rhinluchs als Naturschutzgebiet?

5. Der Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung sieht in § 6 weitreichende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (einschließlich Vernässungen) vor. Wie begründet das Land, dass die aus diesen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hervorgehenden äußerst schwerwiegenden Nachteile für die Landwirtschaft in der aktuellen Abwägung offensichtlich überhaupt nicht berücksichtigt werden?
6. Welcher Betrag ist jährlich für mögliche Aufwandsentschädigungen der im Oberen Rhinluch wirtschaftenden Landwirte vorgesehen? Welche Haushaltstitel stehen in welchem Einzelplan dafür zur Verfügung?
7. Auf welche Weise gedenkt die Landesregierung die mit der Schutzgebietsausweisung verbundenen Verkehrswertminderungen und somit Vermögensverluste und Beleihungswertverluste der Grundstückseigentümer zu entschädigen?
8. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die nach der Richtlinie 92/43/EWG benannten Gebiete entsprechend den Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die in § 2 des Entwurfs einer NSG-Verordnung „Oberes Rhinluch“ aufgestellten Schutzzwecke über Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen und in erster Linie auf die „Wiederherstellung und Entwicklung“ des Gebietes abzielen?
9. In Brandenburg gibt es insgesamt 620 FFH-Gebiete mit einer Flächegebietskulisse von mehr als 330.000 Hektar. Wie viel Prozent sind davon bereits als NSG ausgewiesen und wie viel Prozent sollen in den kommenden 5 Jahren als NSG ausgewiesen werden?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wurde in Kremmen ein FFH-Gebiet gemeldet? Wie waren die Regularien und auf Basis welcher Fakten erfolgte die Abgrenzung des Gebietes?

zu Frage 1:

Das geplante NSG „Oberes Rhinluch“ umfasst das FFH-Gebiet „Oberes Rhinluch“, das mit Datum vom 21. März 2000 und das Gebiet „Oberes Rhinluch Ergänzung“, das mit Datum vom 9. September 2003 an das Bundesumweltministerium zur Weiterleitung an die EU-Kommission benannt wurde.

Die Benennung der Gebiete ist Gegenstand der Kabinettsbeschlüsse aus den Jahren 2000 und 2003. Die Notwendigkeit der Benennung ergab sich aus Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG, für die Gebietsauswahl waren die naturschutzfachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie ausschlaggebend. Die Auswahl und Abgrenzung der hier benannten Gebiete erfolgte unter anderem auf der Grundlage einer Agrarstrukturellen Vorplanung vom 30.09.1993 und eines Schutzwürdigkeitsgutachtens vom 31.03.1997. Alle Gebietsvorschläge wurden vom damaligen Landesumweltamt einer fachlichen Bewertung unterzogen und mit den betroffenen Kommunen, Verbänden der Flächeigentümer bzw. -nutzer sowie mit Vertretern der Wirtschaft erörtert und abgestimmt.

Die Bekanntmachung durch die EU erfolgte im Amtsblatt der Europäischen Union für das Gebiet „Oberes Rhinluch“ im Dezember 2004 und für das Gebiet „Oberes Rhinluch Ergänzung“ im Januar 2008.

## Frage 2:

War bereits damals klar, dass ein FFH-Gebiet in ein Naturschutzgebiet mit für die Landnutzung einschränkenden Verordnungsvorgaben münden wird? Wenn nein, wann wurde ein entsprechender Zeitplan erarbeitet, auf dessen Grundlage das FFH-Gebiet auf der Grundlage einer Schutzgebietsverordnung zu erhalten ist?

## zu Frage 2:

Für die Sicherung der Gebiete galt zum Zeitpunkt der Meldung § 19b des damaligen Bundesnaturschutzgesetzes, wonach die Länder die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 12 Abs. 1 des damaligen Gesetzes erklären. Analog zur heutigen Gesetzgebung konnte die Unterschutzstellung unterbleiben, wenn nach anderen Rechtsvorschriften oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Für die Gebiete „Oberes Rhinluch“ und „Oberes Rhinluch Ergänzung“ erfolgte die spezifische Prüfung zur Auswahl des geeigneten Sicherungsinstrumentes in 2002 und 2003 mit dem Ergebnis, dass eine Ausweisung als NSG zur Sicherung der Schutzgüter gemäß den Vorgaben der FFH-RL erforderlich ist. Die Ausweisung eines NSG ist in Abhängigkeit des jeweiligen Schutzzweckes regelmäßig auch mit Vorgaben zu Landnutzungen verbunden. Ein Zeitplan zur Ausweisung oder ein Verordnungsentwurf wurden zum damaligen Zeitpunkt nicht erstellt. Die zeitlichen Anforderungen zur Sicherung des Gebietes ergeben sich aus Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie.

## Frage 3:

Ist bei einem ausgewiesenen FFH-Gebiet die anschließende Festsetzung eines Naturschutzgebietes verpflichtend, um den Erhaltungszustand des natürlichen Lebensraums und der darin vorkommenden Arten durch geeignete Erhaltungsmaßnahmen zu sichern? Wenn nein, welche anderen Möglichkeiten gibt es, um den Zustand eines FFH-Gebietes durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten? Warum macht das Land von den anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten keinen Gebrauch und bevorzugt die Ausweisung eines Naturschutzgebietes?

## zu Frage 3:

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die FFH-Gebiete entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Nach § 32 Abs. 4 BNatSchG kann die Unterschutzstellung unterbleiben soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein Schutz gewährleistet werden kann, der einem geschützten Teil von Natur und Landschaft i.S. des § 20 BNatSchG entspricht. Dies ist nur dann möglich, wenn verbindliche Regelungen für die Allgemeinheit, wie z.B. Beschränkungen zum Betreten von Flächen oder Störungsverbote für einen ausreichenden Schutz im europarechtlichen Sinne nicht erforderlich sind.

Die Festlegung des geeigneten Schutzinstrumentes erfolgt entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch. Dabei wird die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht immer bevorzugt. So können Gebiete im Eigentum des Landes oder des Bundes teilweise über vertragliche Vereinbarungen gesichert werden. In einigen Fällen werden Abstimmungen mit den betroffenen Landnutzern getroffen, die in einem Bewirtschaftungserlass, der im Amtsblatt des Landes veröffentlicht wird, dargelegt werden.

Sofern keine Regelungen zum Betreten bzw. Störverbote erforderlich sind, kann ggf. auch ein Landschaftsschutzgebiet geeignet sein.

Frage 4:

Die Landwirte haben gutachterlich nachgewiesen, dass die Sicherung des Gebietes als Naturschutzgebiet mit verordneten Bewirtschaftungsbeschränkungen zu einzelbetrieblichen Existenzgefährdungen führen wird. Auf welche Weise werden diese Existenzgefährdungen in der Abwägung berücksichtigt und welche Aktivitäten unternimmt das Land, um die Existenzgefährdungen abzuwenden? Welche Kosten entstehen dem Land Brandenburg durch eine mögliche Entschädigung existenzgefährdeter Landwirtschaftsbetriebe durch die Ausweisung des Oberen Rhinluchs als Naturschutzgebiet?

zu Frage 4:

Die wirtschaftlichen Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden im Rahmen der Abwägung umfassend geprüft. Entschädigungstatbestände im Sinne des § 68 BNatSchG sollen im Ergebnis der Abwägung ausgeschlossen werden und sind daher auch nicht zu erwarten.

Der Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für die im Ergebnis der Abwägung in der Verordnung festzusetzenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt in der aktuellen EU-Förderperiode gemäß der Art. 38-Richtlinie nach VO (EG) Nr. 1698/2005 und ist im Rahmen der Agrarförderung zu beantragen. Die Kosten dieser Aufwendungen können erst nach Abschluss des Abwägungsprozesses kalkuliert werden.

Frage 5:

Der Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung sieht in § 6 weitreichende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (einschließlich Vernässungen) vor. Wie begründet das Land, dass die aus diesen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hervorgehenden äußerst schwerwiegenden Nachteile für die Landwirtschaft in der aktuellen Abwägung offensichtlich überhaupt nicht berücksichtigt werden?

zu Frage 5:

Im Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, so auch im Verfahren zum NSG „Oberes Rhinluch“, werden grundsätzlich alle Einwendungen in die Abwägung einbezogen.

Hinsichtlich der in § 6 des öffentlich ausgelegten Verordnungsentwurfs benannten Zielvorgaben ist zu beachten, dass es sich nicht um dem Bürger gegenüber unmittelbar verbindliche Regelungen handelt. So können beispielsweise die in § 6 Nr. 2 und 4 des Verordnungsentwurfes genannten Bewirtschaftungstermine – wie bisher heute schon im Gebiet praktiziert – freiwillig im Rahmen von KULAP umgesetzt werden.

In Einzelfällen, beispielsweise zur Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des § 6 Nr. 1 des Verordnungsentwurfes können auch eigenständige Genehmigungsverfahren wie in diesem Fall nach Wasserrecht erforderlich sein, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. In solchen Fällen erfolgt unabhängig vom Ordnungsgebungsverfahren eine Berücksichtigung der in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorgebrachten Einwendungen.

Frage 6:

Welcher Betrag ist jährlich für mögliche Aufwandsentschädigungen der im Oberen Rhinluch wirtschaftenden Landwirte vorgesehen? Welche Haushaltstitel stehen in welchem Einzelplan dafür zur Verfügung?

Frage 7:

Auf welche Weise gedenkt die Landesregierung die mit der Schutzgebietsausweisung verbundenen Verkehrswertminderungen und somit Vermögensverluste und Beleihungswertverluste der Grundstückseigentümer zu entschädigen?

zu den Fragen 6 und 7:

Siehe hierzu die Beantwortung der Frage 4.

Frage 8:

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die nach der Richtlinie 92/43/EWG benannten Gebiete entsprechend den Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Die Schutzzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die in § 2 des Entwurfs einer NSG-Verordnung „Oberes Rhinluch“ aufgestellten Schutzzwecke über Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen und in erster Linie auf die „Wiederherstellung und Entwicklung“ des Gebietes abzielen?

zu Frage 8:

Nein.

Der in § 3 aufgeführte Schutzzweck stellt die Erhaltungsziele für die im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse dar. Die Regelungen der §§ 4 und 5 dienen der Erhaltung der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes.

Frage 9:

In Brandenburg gibt es insgesamt 620 FFH-Gebiete mit einer Flächengebietskulisse von mehr als 330.000 Hektar. Wie viel Prozent sind davon bereits als NSG ausgewiesen und wie viel Prozent sollen in den kommenden 5 Jahren als NSG ausgewiesen werden?

zu Frage 9:

Die FFH-Gebiete umfassen in Brandenburg eine Fläche von rund 333.000 ha. Davon sind bereits rund 209.000 ha (rund 63 %) als NSG bzw. NSG im Verfahren gesichert. In den kommenden 5 Jahren werden nach der bisherigen Planung noch rund 18.000 ha NSG-Fläche zur Sicherung von FFH-Gebieten hinzukommen. Damit werden nach Abschluss der prioritären Sicherungsverfahren rund 68 % der FFH-Fläche im Land Brandenburg durch Naturschutzgebiete gesichert sein.

Da diese geplanten NSG-Verfahren z. T. auch bereits bestehende Schutzgebiete ersetzen, können die NSG-Flächen nicht aufsummiert werden.

Weitere Informationen enthält die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 881 vom 17.11.2010 (Drs. 5/2339).